



SATZUNG des CARNEVAL-VEREIN ENTENBRÜDER 1900 e.V Nackenheim

Stand 26. Juni 2003

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 11. Januar 1900 gegründete Verein führt den Namen: „Carnaval-Verein Entenbrüder 1900 e.V.“, abgekürzt „CVE“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
2. Sitz des Vereins ist Nackenheim. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der rheinhessischen, insbesondere der Nackenheimer Fastnacht und deren Bräuche auf traditioneller Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Teilnahme und Durchführung von karnevalistischen Umzügen
 - Gestaltung und Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen
 - Förderung des JugendkarnevalsIn Verfolgung dieser Ziele ist der Verein politisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängig und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedschaft

Der CVE besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern,
das sind Mitglieder, die Aufgaben und Ziele des Vereins durch tätige Mitarbeit unentgeltlich fördern und unterstützen.
2. inaktiven Mitgliedern,
das sind Mitglieder, die durch Beitragszahlung, ohne aktiv zu sein, den Verein unterstützen.
3. Ehrenmitgliedern,
das sind Personen, die sich um Ansehen und Tradition des Vereins verdient gemacht haben, deren Ernennung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.
4. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
 - b) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen; Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s.
 - c) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

5. Aufnahmefolgen:

- a) Mit der Aufnahme und Aushändigung des Mitgliedsausweises durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- b) Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedsk. und eine Satzung.

§ 6 Rechte

1. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Generalversammlung.
2. Nicht volljährige Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung als Zuhörer teilzunehmen; sie haben kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 7 Pflichten

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Zweckbestimmungen des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, die Interessen zum Wohle des Vereins zu wahren.
2. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind bindend.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Beiträge

1. Alle aktiven und inaktiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillige Beiträge entrichten, die dem Vereinszweck zugeführt werden.
3. Über Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, entscheidet der Vorstand nach §10, Abs. 1d.
4. Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres.
Die Kündigung muss bis spätestens zum 30.9. schriftlich dem Vorstand mitgeteilt sein,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss.

§ 10 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) Nichtzahlung des Beitrages (§ 8 Ziff. 3).
2. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äusserung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bestätigt die Generalversammlung den Ausschluss, so steht dem Betroffenen der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 11 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und dessen Ziele können verliehen werden:
 - a) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein (§ 5 Ziff. 3).
2. Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Generalversammlung vollzogen.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Generalversammlung

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

2. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1000,-- DM (Eintausend Deutsche Mark) / 500,-- EUR (Fünfhundert Euro) verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand entsprechend §13 Ziff. 1 a-d
- b) 2. Schatzmeister
- c) 2. Schriftführer
- d) Sitzungspräsident und Leiter des karnevalistischen Ausschusses
- e) Regisseur
- f) Zugmarschall
- g) Leiter des Bau- und Dekorationsausschusses
- h) Stellvertreter des Leiters des Bau- und Dekorationsausschusses
- i) Leiter Wirtschaftsausschuss
- j) Stellvertreter des Leiters des Wirtschaftsausschusses
- k) Leiterin der Entenschwestern
- l) Beisitzer zur besonderen Verwendung

2. Wahl des Vorstandes

- a) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger zu bestimmen.

§ 15 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
3. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

§ 16 Ordentliche Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Halbjahr statt finden.
3. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der „Allgemeinen Zeitung“, „Mainzer Rhein-Zeitung“ und „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim“ mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die nicht in dem Verbreitungsbereich der „Allgemeinen Zeitung“, „Mainzer Rhein-Zeitung“ und „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim“ wohnenden Mitglieder werden schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Ver-sammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) bei Fälligkeit Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. Die Generalversammlung beschliesst ausserdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 18 Beschlussfassung der Generalversammlung

1. Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn die Einladung zur Generalversammlung frist- und formgerecht erfolgt ist.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn Mitglieder, die stimmberechtigt sind, beantragen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 19 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
3. Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Generalversammlung entsprechend.

§ 20 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Generalversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Generalversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 21 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 22 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer aus diesem Grunde einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen. Die neue Versammlung ist für die Entscheidung zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob die Dreiviertelmehrheit auch mehr als die Hälfte der Mitglieder darstellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht.

Nackenheim, den 24. Mai 1991

Alexander Leber – 1. Vorsitzender
Roman Martin – 2. Vorsitzender
Georg Becker – Schatzmeister
Christina Schneider – Schriftführer

Letzte Satzungsänderung am 26. Juni 2003

Alexander Leber – 1. Vorsitzender
Gerd Zimmermann – 2. Vorsitzender
Werner Schneider – Schatzmeister
Christina Schneider – Schriftführerin

